

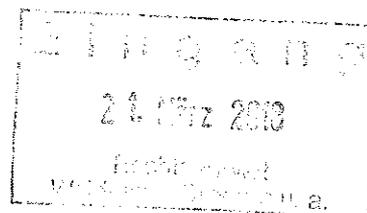
Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

### Urteil



4 A 236/17

In der Verwaltungsrechtssache

Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: kosovarisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 675/17 BW10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6009886-150 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richterberg als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. April 2017 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs.1 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu ¼ und die Beklagte zu ¾. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

## **Tatbestand**

Die am [REDACTED] 1998 geborene Klägerin stammt aus dem Kosovo und reiste nach ihren Angaben im Mai 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie meldete sich als Asylsuchende und stellte am 10. Juni 2015 einen förmlichen Asylantrag.

Nach der persönlichen Anhörung der Klägerin lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 12. Januar 2016 die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet ab, verneinte einen subsidiären Schutz sowie das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG, forderte die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf und befristete unter den Ziffern 6. und 7. die Einreise- und Aufenthaltsverbote gemäß § 11 Abs. 1 und 7 AufenthG auf 30 Monate ab dem der Abschiebung und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise.

Auf die hiergegen erhobene Klage zum Az.: 4 A 50/16 wurde durch rechtskräftiges Urteil des erkennenden Gerichts vom 17. Januar 2017 der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2016 aufgehoben, soweit es die Entscheidungen unter den Ziffern 6. und 7. betraf, und die Beklagte verpflichtet, über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Im Übrigen wurde die Klage der Klägerin abgewiesen.

Mit Bescheid vom 27. April 2017 änderte daraufhin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Bescheid vom 12. Januar 2016 hinsichtlich der dortigen Ziffern 6. und 7. und befristete die Einreise- und Aufenthaltsverbote gemäß § 11 Abs. 1 und 7 AufenthG auf 20 Monate ab dem Tag der Abschiebung und auf 5 Monate ab dem Tag der Ausreise.

Hiergegen hat die Klägerin am 18. Mai 2017 fristgerecht Klage erhoben und zur Begründung sich im Wesentlichen darauf berufen, ihr schwerkranker Vater und ihr ebenfalls multimorbid erkrankter Großvater seien auf ihre Betreuung und Hilfe im täglichen Leben angewiesen und bestünde deshalb eine besonders schutzwürdige familiäre Beistands- und Betreuungsgemeinschaft zu ihrem Vater und Großvater.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27. April 2017 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. April 2017 zu verpflichten, die Klägerin erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführung in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. April 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit ein erneutes Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und auf 5 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet worden ist. Insoweit durfte im vorliegenden Fall die Beklagte bereits von einer im Ermessen stehenden Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 7 AufenthG keinen Gebrauch machen, da die Klägerin über schutzwürdige, inlandsbezogene familiäre Bindungen zu ihren Eltern mit Geschwistern sowie ihrem Großvater, die alle samt aufenthaltsberechtigt in der Bundesrepublik Deutschland sind, verfügt. Insoweit hat die Klägerin nicht in Zweifel zu ziehender Weise dargelegt, dass sie sich um ihren Vater und ihren Großvater, die beide multimorbid und schwer erkrankt sind, im täglichen Alltag kümmert und diese beiden Personen unterstützt. Von daher musste die Beklagte bereits von einer Entscheidung nach § 11 Abs. 7 AufenthG gegenüber der Klägerin Abstand nehmen.

Bei der Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG sind die vorgenannten schutzwürdigen Interessen der Klägerin ermessensfehlerhaft nicht berücksichtigt worden, so dass diese Entscheidung mit der Verpflichtung zur Neubescheidung aufzuheben ist. Eine uneingeschränkte Aufhebung kam nicht in Betracht, da die Klägerin über kein gesichertes Aufenthaltsrecht (etwa eine Aufenthaltserlaubnis) verfügt. Nur in einem solchen Fall hätte von einer Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG Abstand genommen werden können.

Allerdings ist die betreffende Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 1 AufenthG ermessensfehlerhaft und deshalb aufzuheben. Dem Bundesamt steht hinsichtlich der Länge der Befristung Ermessen zu. Die gerichtliche Prüfungsdichte ist insoweit darauf beschränkt, ob die Grenzen des gesetzlichen Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 114 S. 1 VwGO). Im vorliegenden Fall sind bei der Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG die vorgenannten schutzwürdigen Interessen und Kontakte der Klägerin zu ihrer Familie (insbesondere zu ihrem Vater und ihrem Großvater) ebenfalls nicht berücksichtigt worden, da das Bundesamt keinerlei Ermittlungen im Sinne schutzwürdiger Interessen der Klägerin in familiärer Hinsicht angestellt hat, obwohl die schweren Erkrankungen des Vaters und Großvaters der Klägerin aus einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen des Gerichts bekannt waren. Damit stellt sich die Befristungsentscheidung insoweit nach dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als ermessensfehlerhaft dar und ist demgemäß aufzuheben. Da diese Aufhebung jedoch zu einem unbefristeten Einreise- und Aufenthaltsverbot führen würde, ist die Beklagte erneut zu verpflichten, über die Befristung unter Beachtung der oben genannten Gesichtspunkte erneut zu entscheiden. Insoweit sieht sich das Gericht zu dem Hinweis veranlasst, dass im Fall der Klägerin eine wesentliche kürzere Befristung auf unter 3 Monate angemessen erscheint.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, 83 b AsylG und berücksichtigt das anteilige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs.

4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Richtberg

Beglaubigt  
Göttingen, 21.03.2018

- elektronisch signiert -  
Busch  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle